

Entwurf

Satzung

**über die Erhebung einer Verpackungssteuer
in der Stadt Gummersbach (Verpackungssteuersatzung) vom TT.MM.JJJJ**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer in der Stadt Gummersbach beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Gummersbach erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Steuer auf
1. nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen)
 2. nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr)
 3. nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck)

sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Speisen mit kaltem oder warmem Belag wie belegte Brötchen oder Brote, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, kalte Speisen wie z. B. Sushi mit Besteck, Speisen ohne Belag wie z. B. Torte mit Besteck, Getränke „to go“).

- (2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere
1. Einwegverpackungen (wie z. B. Einwegdosen, -flaschen und -becher sowie sonstige Einwegbehältnisse)
 2. Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck)
 3. Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel)

die keiner Pfandpflicht unterliegen.

Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken verwendet zu werden (wie z. B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder sonstige Lebensmittel oder Getränkebehälter).

§ 2

Steuerschuldner

Zur Entrichtung der Steuer ist der Endverkäufer von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die

1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen.
2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der Endverkäufer insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft.

§ 4

Steuersatz und Bemessungsgrundlage

Die Steuer beträgt für

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. jede(n) Einwegdose, -flasche und -becher
sowie sonstige Einweggetränkeverpackung | 0,50 € |
| 2. jedes Einweggeschirrtel und jede sonstige
Einweglebensmittelverpackung | 0,50 € |
| 3. jedes Einwegbesteckteil oder -set
sowie sonstige Hilfsmittel | 0,20 € |

§ 5

Entstehung des Steueranspruchs

Die Steuerschuld entsteht zum Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraums nach Abs. 1 dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6 a

Übergangsvorschrift

Die Steuererklärungen für das III. Quartal 2024 sind, abweichend von § 6 Abs. 2, erst bis zum 15. Tage nach Ablauf des IV. Quartals 2024 beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach einzureichen.

§ 7

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, die Steuerschuld zu schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige die ihm obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllt. Es gilt § 162 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Der Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken sowie über verwendete(s) Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck nach §1 zur Vorlage und zur Einsicht bereitzuhalten. Es gelten die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Steuergegenständen nach § 1 nicht ausweisen, hat der Steuerpflichtige sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 KAG in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt oder

3. den Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen die Erklärungs-, Aufbewahrungs- oder die Mitteilungspflichten nach den §§ 6 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs. 2 KAG in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Gemäß § 20 Abs. 3 KAG in der jeweils gültigen Fassung kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.